

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A**** GmbH, ***** vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerinnen **1. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, 2. Liechtensteinische Invalidenversicherung, 3. Liechtensteinische Familienausgleichkasse**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Anwendung des Liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 02.03.2023, SV.2023.1, mit dem der Berufung der Berufungswerberin gegen die Entscheidung der Berufungsgegnerinnen vom 15.12.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Mit Verfügung vom 15.07.2021 stellten die Antragsgegnerinnen fest, dass ***** ***** seit dem 01.09.2018 den Liechtensteinischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nicht unterliegt; die vorläufige Unterstellung wird gemäss der genannten Verfügung zum 31.08.2021 beendet. Beiträge sind ab dem 31.08.2021 nicht mehr zu entrichten. Die Ausstellung des Formulars PD A1 über den 31.08.2021 hinaus wird abgelehnt (Blg 1). Dagegen wurde am 16.08.2021 Vorstellung erhoben (Blg 2). Mit Entscheidung vom 15.12.2022 wurden die gegenständlichen Vorstellungen – soweit sie mit formellen Mängeln behaftet sind – zurückgewiesen; darüber hinaus wurde den Vorstellungen keine Folge gegeben (Blg 3; vgl im Übrigen auch OGH SV.2022.9; StGH 2022/067 und EFTA GH E-1/21; OGH SV.2018.27).

Dagegen wurde mit Berufung vom 13.01.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern und auszusprechen und zu bescheinigen, dass die Berufungswerberin und namentlich genannten Mitarbeiter der Berufungswerberin auch seit dem 01.09.2018 den liechtensteinischen

Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen; zudem wurde ein Antrag in eventu sowie in sub-eventu gestellt (Berufungsschrift S 24 bis 27).

2. Mit Urteil vom 02.03.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass für die Beurteilung des gegenständlichen Streites die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde massgeblich sind. Eine solche fehlt in Bezug auf die Berufungswerberin. Daraus folgt, dass weder die Berufungswerberin noch die genannten Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein unterstehen können (E 5). Was den Berufungsantrag auf Zuerkennung von Kinderzulagen betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass diesbezüglich die Entscheidung nicht angefochten wurde; es fehlt im Übrigen an der Rechtsmittellegitimation der Berufungswerberin. Schliesslich besteht der Anspruch auch materiell nicht, weil die betreffenden Arbeitnehmer keinen Zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland haben und auch nicht bei einem in Liechtenstein ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden (E 7). Es ist nach den Festlegungen des Fürstlichen Obergerichts nicht im gegenständlichen Verfahren zu beurteilen, weshalb keine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde besteht (E 8).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 02.03.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie Unangemessenheit der angefochtenen Entscheidung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, die angefochtene Entscheidung

sei dahingehend abzuändern, dass auszusprechen, zu bescheinigen und festzustellen sei, dass die Berufungswerberin und namentlich genannten Mitarbeiter der Berufungswerberin auch seit dem 01.09.2018 den liechtensteinischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen; zudem wurde ein Antrag in eventu sowie in sub-eventu gestellt (Revisionschrift S 17 bis 19).

Die Revisionsgegnerinnen erstatteten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragen, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerinnen wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob die Berufungswerberin als Arbeitgeberin bzw die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer dem Liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht unterstehen.

Es ist vorab auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen hinzuweisen.

7. Am 01.09.2018 ist für das Fürstentum Liechtenstein die *Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004* in Kraft getreten (LGBI 2018/205). Nach Art 4 Abs 1 dieser Vereinbarung untersteht der Rheinschiffer den Rechtsvorschriften nur eines Unterzeichnerstaates. Dabei untersteht der Rheinschiffer den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, zu dem das in Art 1 Bst c bezeichnete Fahrzeug gehört, an Bord dessen er seine Berufstätigkeit ausübt (Art 4 Abs 2). Nach Art 1 Bst c gehört das Fahrzeug zu dem Unternehmen, welche das betreffende Fahrzeug betreibt. Für die Bestimmung des Unternehmens sind – wie Art 1 Bst c festhält – die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde massgebend.

Weiter von Bedeutung ist die *Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 (vom 17.10.1985) zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist*. Dabei hält Art 1 dieser Verordnung fest, dass die Vorschriften des Anhangs in der Gemeinschaft im Einklang mit dieser Verordnung anwendbar sind.

Art 2 der *Ausführungsverordnung zu den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und den Ziffern 1 und 3 des Zeichnungsprotokolls zu dem Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 17. Oktober 1997 zu genannter Rheinschiffahrtsakte*

(nachstehend: Ausführungsverordnung) hält in Abs 1 fest, dass für die Ausstellung und den Bezug der in Art 2 Abs. 2 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt „allein die Behörden desjenigen Vertragsstaates, in dem das Schiff in einem öffentlichen Register eingetragen ist“, zuständig sind.

Art 2 Abs 2 der Ausführungsverordnung hält das Folgende fest:

„Besteht kein öffentliches Register oder ist ein Schiff nicht in einem öffentlichen Register eines Vertragsstaates eingetragen, so sind die Behörden desjenigen Vertragsstaates für die Ausstellung und den Entzug der genannten Urkunde zuständig, in dem der Eigentümer (sic) des Schiffes oder im Falle des Miteigentums der Miteigentümer, der als erster den Antrag gestellt hat, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, dem das Schiff gehört.“

Artikel 3 der genannten Ausführungsverordnung nennt die Voraussetzungen für die Ausstellung der Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt. Die Ausstellung der Urkunde setzt nach Art 6 Abs 1 einen Antrag mit den erforderlichen und wahrheitsgetreuen (sic) Angaben voraus. Nach Art 8 Abs 1 der Ausführungsverordnung erlassen die Vertragsstaaten die erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere was das Verfahren und die Beweislast betrifft. Diese Ausführungsvorschriften sind dabei den übrigen

Vertragsstaaten über die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt bekannt zu geben.

8.1. Die gegenständliche Revision richtet sich gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 02.03.2023. Dieser Berufungsentscheid bezieht sich auf die Entscheidung der Revisionsgegnerinnen vom 15.12.2022 (Blg 3). Im Rahmen dieser Entscheidung war zu klären, ob die Arbeitnehmer der Revisionswerberin für die Zeit ab dem 01.09.2018 den Liechtensteinischen Rechtsvorschriften unterliegen und ob – daraus abgeleitet – für sie Beiträge zu den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten zu zahlen sind und ob sie Anspruch auf Leistungen dieser Sozialversicherungsträger haben (Blg 3 S 3).

8.2. Die Entscheidung wurde mithin durch die AHV-IV-FAK-Anstalten in ihren Funktionen als Sozialversicherungsträgerinnen gefällt.

Nach Art 1 Abs 1 ist die „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Analoges gilt für die „Liechtensteinische Invalidenversicherung“ (Art 1 Abs 1 IVG). Ebenfalls als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“ ausgestaltet (Art 1 Abs 1 FZG). Damit steht fest, dass alle Revisionsgegnerinnen selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind und damit selber nicht Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte sind. Sie sind auch nicht „Behörden“ im Sinne von Art 2 Abs 2 der vorgenannten Ausführungsverordnung oder „Behörde“, welcher gemäss

Art 6 Abs 1 der vorgenannten Ausführungsverordnung der Antrag zur Ausstellung der Urkunden über die Zugehörigkeit eines Schiffes einzureichen ist. Vielmehr ist diese Behörde das Amt für Gesundheit (dazu auch die Ausführungen in der Vorstellung vom 16.08.2022, Ziff 30 und 31; Blg 2).

8.3. Damit zeigt sich unmittelbar, dass die Revisionsgegnerinnen im gegenständlichen Verfahren auf eine allfällige Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt gemäss der Entscheidung des Amtes für Gesundheit abzustellen haben.

Eine solche Bestätigung fehlt im gegenständlichen Verfahren unbestrittenermassen. Dabei hat die Revisionswerberin im Vorstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass nach Mitteilung des zuständigen Amtes für Gesundheit für Liechtenstein keine Verpflichtung bestehe, den EWR-Binnenschifffahrtsrechtsbestand in nationales Recht umzusetzen; es sei daher nicht möglich, eine Ausrüsterbescheinigung auszustellen; es seien keine Ausführungsbestimmungen zur Rheinschiffvereinbarung erlassen worden (so Vorstellung vom 16.08.2021, Ziff 30 und 31; Blg 2).

8.4. Es fragt sich mithin, wie im gegenständlichen Verfahren mit der Ausgangslage umzugehen ist, dass den Revisionsgegnerinnen keine Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt vorgelegt wird, wobei die zuständige Behörde eine solche nicht ausstellt.

9.1. Die Revisionsgegnerinnen haben den massgebenden Sachverhalt von Amts wegen abzuklären.

Dabei haben sie die massgebenden Beweismittel zu berücksichtigen. Bei den in Frage kommenden Beweismitteln handelt es sich beispielsweise um Urkunden, Auskünfte der Parteien oder Auskünfte bzw Zeugnisse von Drittpersonen (dazu Basler Kommentar ATSG-SCHIAVI CRISTINA, Art 43 Rz 9). Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die zur Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien.

9.2. Im gegenständlichen Verfahren geht es um eine Urkunde, nämlich um die „Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt“ (dazu Art 2 Abs 1 der Ausführungsverordnung). Damit eine solche Urkunde ausgestellt werden kann, muss nach Art 6 Abs 1 der Ausführungsverordnung der zuständigen Behörde ein Antrag mit den erforderlichen und wahrheitsgetreuen Angaben eingereicht werden.

Im gegenständlichen Verfahren führt die Revisionswerberin aus, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausrüsterbescheinigung bei der zuständigen Behörde stellen wollte, dies „jedoch gar nicht möglich“ sei; in der Folge habe die Revisionswerberin „die Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen für die Beantragung und Erteilung einer Ausrüsterbescheinigung“ beantragt, um einen Antrag auf Erteilung einer Ausrüsterbescheinigung stellen zu können (dazu Vorstellung vom 16.08.2021, Ziff 29; Blg 2).

9.3. Die gegenständlich interessierende Urkunde stellt eine Urkunde mit umfassender Bedeutung dar, indem damit die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschifffahrt bestätigt wird (so Art 2 Abs 1 der Ausführungsverordnung). Nur Schiffe, bei denen die Zugehörigkeit zur Rheinschifffahrt mit der entsprechenden Urkunde festgestellt wird, sind berechtigt, Beförderungen von Gütern und Personen auf den interessierenden Wasserstrassen durchzuführen (dazu Verordnung [EWG] Nr. 2919/85 des Rates, Ingressabschnitt 7). Es geht mithin bei der interessierenden Urkunde nicht um eine unmittelbar und direkt auf die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Elemente bezogene Urkunde. Vielmehr liegt – wie aufgezeigt – eine umfassend ausgestaltete und umfassend wirkende Urkunde vor. Diese Abgrenzung ist – wie sogleich zu zeigen sein wird – im gegenständlichen Verfahren von zentraler Bedeutung.

9.4. Soweit eine unmittelbar sozialversicherungsrechtlich erforderliche Bescheinigung eines bestimmten Sozialversicherungsträgers vorliegt, fällt eine Pflicht der Träger der Mitgliedstaaten zur engen Zusammenarbeit ins Gewicht (vgl Art. 76 VO [EG] Nr. 883/2004; vgl auch Art 12 und Art 54 Abs 1 Satz 2 VO [EG] 987/2009) (dazu auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_424/2022 E 4.6.4).

Diese Pflicht zur engen Zusammenarbeit kann sich indessen nicht auf alle Urkunden beziehen, sondern nur auf solche, die unmittelbar und einzig auf eine sozialversicherungsrechtlich relevante Frage gerichtet sind, wie zB Bestätigungen von Beitragszeiten.

Es geht – wie aufgezeigt – bei der gegenständlich interessierenden Urkunde nicht um eine spezifisch sozialversicherungsrechtliche Bestätigung eines Trägers zuhanden eines anderen Trägers. Vielmehr liegt eine Urkunde vor, welche seitens eines Vertragsstaates auszustellen ist und welche bezogen auf die Tätigkeit in der Rheinschiffahrt von zentraler Bedeutung ist. Denn sie erlaubt, Beförderungen vorzunehmen. Die Revisionsgegnerinnen wären völlig ausserstande, über die Erteilung bzw. Nichterteilung einer solchen Urkunde zu entscheiden. Dies wiederum bedeutet, dass das Einholen der betreffenden Urkunde nicht Aufgabe der Revisionsgegnerinnen sein kann.

9..5 Damit stellt sich die weitere Frage, wie mit einer Ausgangslage umzugehen ist, in welcher eine beweisrechtlich relevante Urkunde – hier die Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt – nicht vorgelegt wird.

Die betreffende Urkunde ist von einer Behörde eines Vertragsstaates – hier das Fürstentum Liechtenstein und das Amt für Gesundheit – auszustellen, wobei nach den Ausführungen der Revisionswerberin die Behörde das entsprechende Ausstellen der Urkunde ablehnt. Die betreffende Urkunde hat – wie aufgezeigt (E 9.4) – eine umfassende Bedeutung für die Beförderung von Gütern und Personen auf den interessierenden Wasserstrassen und mithin eine weit über das Sozialversicherungsrecht hinausreichende Bedeutung. Es können nicht ersatzweise die Revisionsgegnerinnen über den Erhalt der betreffenden Urkunde entscheiden. Damit besteht keine (weitere)

Abklärungspflicht der Revisionsgegnerinnen. Sollte bezüglich der interessierenden Urkunde eine Beweislosigkeit eintreten, wäre die Folge dieser Beweislosigkeit von der Revisionswerberin zu tragen, weil sie Rechte und Pflichten aus dem geltend gemachten Sachverhalt ableitet.

9.6. Ausgehend von diesen allgemeinen Erwägungen ist nachstehend unter Beachtung der Parteivorbringen zu prüfen, ob dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts eine unrichtige rechtliche Beurteilung bzw unrichtige Feststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie eine Unangemessenheit der angefochtenen Entscheidungen entgegengehalten werden können (dazu Revisionschrift S 1).

Dabei ist vorab festzuhalten, dass auf die Begründungen der Parteien nur insoweit einzugehen ist, als sie bezogen auf die vorstehend genannten Grundsätze Bedeutung haben.

10.1. Die Revisionswerberin begründet die geltend gemachte unrichtige Beurteilung damit, dass das Fürstentum Liechtenstein verpflichtet sei, nationale Ausführungsbestimmungen für die Ausstellung der Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt zu erlassen. Indem unterlassen werde, die erforderlichen Grundlagen/Voraussetzungen für die Unterstellung einer Personengruppe im Sinne von Art 16 Abs 1 VO (EG) 883/2004 im innerstaatlichen Recht zu schaffen, liege ein Verstoss gegen EWR-Recht und gegen die VO (EG) 883/2004 vor (Revisionsbegründung Ziff 13 bis 20). Dadurch würden Grundprinzipien des EWR-Rechts

(Ziff. 26 bis 40) sowie die Niederlassungsfreiheit verletzt (Ziff 42 bis 46).

10.2. Die Revisionsgegnerinnen führen aus, dass sie an Recht und Gesetz in Liechtenstein gebunden seien; sie könnten weder Gesetze noch Verordnungen erlassen (Revisionsantwort, Ziff II.1).

10.3. Das Fürstliche Obergericht geht davon aus, dass die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde massgeblich sind. Eine solche Urkunde ist nicht ausgestellt, weshalb weder die Berufungswerberin noch die genannten Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtensteins unterstehen können (E 5).

10.4. Im gegenständlichen Verfahren steht fest, dass eine Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt nicht vorgelegt wird. Die entsprechende Urkunde kann nicht durch eigene Bemühungen der Revisionsgegnerinnen beschafft werden, weil nach Art 6 Abs 1 der Ausführungsverordnung der entsprechende Antrag durch den Eigentümer mit den erforderlichen und wahrheitsgetreuen Angaben einzureichen ist. Es besteht keine sonstige Nachforschungs- und Abklärungspflicht, weil es sich nicht um die Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträgern handelt (dazu E 9.4).

Damit fehlt es an einem massgeblichen Element des Beweises. Es kann ohne die betreffende Urkunde nicht geklärt werden, ob eine Unterstellung unter die sozialrechtlichen Regelungen des Fürstentums Liechtenstein vorzunehmen ist oder nicht. Daran vermögen

die Hinweise der Revisionswerberin auf die Niederlassungsfreiheit, auf den Vertrauensschutz, auf die Rechtssicherheit, auf die Einheitlichkeit und auf die Gleichheit sowie das Willkürverbot in der Rechtsetzung (dazu Revisionsbegründung Ziff 26 bis 46) nichts zu ändern. Die allfällige Verantwortlichkeit für eine allenfalls fehlende Umsetzung auf der Ebene des innerstaatlichen Rechts ist nicht durch die Revisionsgegnerinnen zu tragen.

11.1. Die Revisionswerberin beruft sich im Rahmen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung im Weiteren darauf, dass eine rechtliche Unmöglichkeit und keine Unterlassung der Revisionswerberin vorliegen, wobei auch keine Verpflichtung zu einer (Säumnis-)Beschwerde bestehe (Revisionsbegründung Ziff 15 bis 19).

11.2. Die Revisionsgegnerinnen weisen darauf hin, dass die Untätigkeit im Zusammenhang mit der Erreichung der Zugehörigkeitsurkunde durch die Revisionswerberin zu tragen sei; es wären ihr durchaus geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden, um sich gegen eine Behörde zur Wehr zu setzen (Revisionsantwort Ziff II.4).

11.3. Das Fürstliche Obergericht hält im Urteil fest, es sei nicht im gegenständlichen Verfahren zu beurteilen, weshalb die Berufungswerberin keine entsprechende Urkunde ausweise. Gegebenenfalls wäre es Sache der Berufungswerberin gewesen, eine rechtsmittelfähige Verfügung zu verlangen bzw eine Säumnisbeschwerde zu erheben (E 8).

11.4. Sollte – was gegenständlich ohnehin nicht hinreichend aufgezeigt ist – die zuständige Behörde des Fürstentums Liechtenstein die interessierende Urkunde

nicht ausstellen wollen, wäre in einem auf die gerügte Nichtausstellung der Urkunde gerichteten Verfahren zu erwirken (gewesen), dass die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft. Weil es sich nicht um eine spezifische Urkunde mit Bezug auf eine sozialversicherungsrechtliche Frage handelt, kann im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden, ob eine entsprechende Urkunde nicht erhältlich gemacht werden kann.

Es ist Aufgabe der insoweit mitwirkungspflichtigen Partei, im gegenständlichen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren diejenigen Beweismittel vorzulegen, welche zum Beleg des geltend gemachten Sachverhaltes nützlich bzw erforderlich sind. Anders würde es sich nur verhalten, wenn – was gegenständlich nicht der Fall ist – es im Rahmen der Untersuchungspflicht der Sozialversicherungsträgerin läge, die entsprechenden Abklärungen eigenständig vorzunehmen (dazu E 9.4 und Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_424/2022 E 4.6.4).

12.1. Die Revisionswerberin bringt vor, dass der Rügegrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gegeben sei, weil das Fürstliche Obergericht dem Antrag auf Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs nicht gefolgt sei. Der gegenständliche Fall betreffe genuine europarechtliche Fragen, welche bis anhin nie Gegenstand einer nationalen oder europarechtlichen Rechtsprechung gewesen seien (Revisionsbegründung Ziff 1 bis 5).

12.2. Die Revisionsgegnerinnen halten fest, dass eine Anrufung des EFTA-Gerichtshofs unterbleiben könne, weil die von der Revisionswerberin vorgetragenen

Bedenken rechtlich nicht relevant seien (Revisionsbeantwortung Ziff I.1).

12.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs kein Anlass besteht. Es wäre Sache der Berufungswerberin gewesen, eine rechtsmittelfähige Verfügung zu verlangen bzw Säumnisbeschwerde zu erheben.

12.4. Im gegenständlichen Verfahren wird eine für das sozialversicherungsrechtliche Beweisverfahren interessierende Urkunde nicht vorgelegt. Dabei betrifft – wie aufgezeigt – die interessierende Urkunde einen Verfahrensgegenstand, der weit über das Sozialversicherungsrecht hinausreicht. Dies bringt – wie aufgezeigt (E 9.4) – mit sich, dass im gegenständlichen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nicht ersatzweise über das Erfüllen der zur Ausstellung der Urkunde notwendigen Voraussetzungen befunden werden kann. Damit besteht zugleich keine Notwendigkeit, bezüglich der Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen weitergehende Abklärungen zu treffen. Dies wiederum bedeutet, dass die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes nicht im vorliegenden Verfahren erfolgen kann.

13.1. Unter dem Titel des Begründungsmangels bringt die Revisionswerberin schliesslich vor, das Fürstliche Obergericht habe sich nicht mit der Rüge der unsachlichen Motivation und der fehlerhaften/fehlenden Umsetzung und Anwendung von EWR-Recht bzw mit der gerügten Verletzung der Niederlassungsfreiheit befasst (Revisionsbegründung Ziff 6, Ziff 7).

13.2. Die Revisionsgegnerinnen bringen in der Revisionsantwort dazu vor, die geltend gemachten Begründungsmängel seien rechtlich nicht relevant. Für das gegenständliche Verfahren sei ausschliesslich von Bedeutung, dass keine entsprechende Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde vorhanden sei (Revisionsbeantwortung Ziff I.3).

13.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil fest, ausschlaggebend sei das Fehlen der Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde. Eine solche ist in Bezug auf die Berufungswerberin nicht ausgestellt worden, weshalb weder die Berufungswerberin noch die genannten Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein unterstehen können (E 5).

13.4. Im vorliegenden Fall ist – wie aufgezeigt – ein interessierendes Beweismittel – die Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt – nicht vorgelegt worden.

Weil die Vorlage dieser Urkunde nicht im Rahmen der Untersuchungspflicht Sache der Revisionsgegnerinnen ist (E 9.3, 9.4), bedeutet die Nichtvorlage der Beweisurkunde den Eintritt einer Beweislosigkeit (E 9.5). Diese Beweislosigkeit wirkt sich zulasten der Berufungswerberin aus. Eine materielle Anwendung des Liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts fällt ausser Betracht.

14. Bei diesem Ergebnis des Verfahrens ist nicht erforderlich, auf die weiteren Rügen der Revisionswerberin einzugehen.

15. Damit zeigt sich, dass die von der Revisionswerberin genannten Rügen nicht geeignet sind, das Urteil des Fürstlichen Obergerichts als rechtsfehlerhaft zu betrachten. Dies wiederum zeigt, dass die Revision mit dem gestellten Antrag keinen Erfolg haben kann.

Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Gem Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerinnen im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.